



Fürstlicher Justizrat Senator h.c.
Professor Dr. Karl Kohlegger †

In ehrendem Andenken

güf.- Am Dienstag, 7. September, ist der ehemalige Präsident des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes, Fürstlicher Justizrat Senator h.c. Professor Dr. Karl Kohlegger, in Innsbruck verstorben. Der am 29. August 1920 geborene Top-Jurist war sehr krank und musste die letzten sechs Monate seines Lebens im Spital verbringen. Kurz nach Vollendung seines 84. Lebensjahrs erlag Dr. Karl Kohlegger vergangene Woche seiner schweren Krankheit. Die Beerdigung fand gestern, um 16 Uhr, im Innsbrucker Ortsteil St. Nikolaus statt. Zuvor wurde in ehrendem Andenken an den ehemaligen Präsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck ein Gottesdienst in der Stiftskirche Wilten zelebriert. Liechtensteins Regierung wurde bei diesen Trauerfeierlichkeiten durch Justizministerin Rita Kieber-Beck vertreten.

Beileid des Landtags

«Im Namen des Liechtensteiner Landtags möchte ich der Familie des Verstorbenen, der lange Jahre an oberster Stelle der liechtensteinischen Justiz gewirkt hat, mein aufrichtiges Beileid aussprechen», erklärte Landtagspräsident Klaus Wanger zu Beginn der gestrigen Landtagssitzung, der ersten Sitzung des Parlaments nach der Sommerpause. Der Landtagspräsident würdigte in ehrendem Andenken die Leistungen von Dr. Karl Kohlegger, der im Jahre 1973 zum Vizepräsidenten des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes und am 26. Oktober 1981 zum Präsidenten dieses Gerichtshofes ernannt wurde. Neuerliche Wahlen und Ernennungen erfolgten in den Jahren 1985, 1989 und 1993. Schliesslich verhinderte das fortgeschrittene Alter Ende 1997 eine Wiederwahl und Wiederernennung.

Opfer werden besser geschützt

VU-Abgeordnete reichten vor drei Jahren Motion ein – Gesetz tritt nun in Kraft

Das neue Opferschutzgesetz stellt sicher, dass ein Opfer vor Gericht nicht abermals traumatisiert wird. Die Vorlage wurde gestern von den Abgeordneten einhellig verabschiedet. Die Vorlage tritt im Januar in Kraft.

• VON BETTINA FRICK

Scham, Verzweiflung, Angst – die Gefühle überschlagen sich. Das Opfer hat nur einen Wunsch: Die schlimmsten Minuten seines Lebens auszublenken, dem Täter nie mehr zu begegnen. Doch spätestens im Gerichtssaal kommt es zur direkten Konfrontation. Das Opfer läuft Gefahr, ein zweites Mal traumatisiert zu werden. Um ihm diesen Schmerz zu ersparen, ergriffen elf VU-Abgeordnete die Initiative: Sie reichten bereits vor drei Jahren bei der Regierung eine entsprechende Motion ein. Ziel war, die Rechtsstellung des Opfers zu verbessern. Gestern wurde die Vorlage in zweiter Lesung behandelt und einhellig von den Abgeordneten verabschiedet. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Schonende Zeugeneinvernahme

Kernpunkt der Abänderung der Strafprozessordnung ist die schonende Zeugeneinvernahme. Das heisst, dem Opfer wird durch eine räumliche Trennung die direkte Konfrontation mit dem Täter erspart. Die Beteiligten können die Vernehmung über Video mitverfolgen und ihrerseits über ein Mikrofon Fragen stellen. Zwingend vorgesehen ist eine solche schonende Einvernahme bei Opfern von Sexualdelikten unter 18 Jahren. Diese neue Bestimmung wird ausserdem bauliche Massnahmen mit sich ziehen, da beim Gericht ein Vernehmungszimmer mit den entsprechenden technischen Einrichtung vorhanden sein muss.

Ein weiterer Schwerpunkt der Anpassung bilden verschiedene Entschlagsrechte. Das heisst: Opfer, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, können ihre Aussage in der Schlussverhandlung verweigern, sofern die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen. Dadurch wird er-



Freut sich über die einhellige Zustimmung zum neuen Gesetz: VU-Landtagsabgeordnete Dorothee Laternser engagierte sich mit zehn weiteren Parteikollegen für die neuen Opferschutzbestimmungen.

Foto: V.com/Beham

reicht, dass das Opfer nur einmal zur Tathandlung einvernommen werden muss. Eine weitere Neuerung in der Strafprozessordnung ist, dass auf Verlangen des Zeugen eine Person seines Vertrauens bei der Verhandlung anwesend sein darf.

Dritter Projektteil fehlt noch

Die Opferschutzbestimmungen basieren grundsätzlich auf der österreichischen Strafprozessordnung, die 1989 von Liechtenstein übernommen und in Kraft gesetzt wurde. Die Anpassung der Strafprozessordnung ist das Mittelteil eines dreiteiligen Gesamtprojektes. Der erste Teil wurde mit der Revision des Sexualstrafrechts abgeschlossen. Was noch fehlt, ist das Opferhilfegesetz. Dieses befindet sich noch bis Mitte Oktober in Vernehmlassung. Das Opferhilfegesetz versteht sich als Zusatz zum Opferschutzgesetz. Opfer von Straftaten sowie deren Angehörige sollen nicht nur bei der ge-

Anpassung wird begrüsst

«Diese Anpassung im Opferschutzgesetz hat es nun dringend gebraucht», sagt Monika Kind, Leiterin der Fachgruppe gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und Psychologin. «Ich bin froh, dass die Vorlage nun endlich nach drei Jahren umgesetzt wird», so die Psychologin. «Bereits die blosser Vorstellung an den nüchtern eingerichteten Gerichtssaal und die vielen Erwachsenen wie Richter, Staatsanwalt oder Schriftführer lässt das Kind verstummen.» Vor allem aber schmerzt die Konfrontation mit dem Täter. Mit der Abänderung der Strafprozessordnung bleibt all dies dem Opfer nun erspart. Künftig werden die Op-

fer in den Räumlichkeiten des Amtes für Soziale Dienste einvernommen. In einem Nebenraum können die Beteiligten die Befragung verfolgen. Das Kind oder der Jugendliche ist mit dem vertrauten Psychologen alleine. Damit auch die Rechte des Täters gewahrt werden, ist der Psychologe oder die Psychologin per Funk mit dem Richter verbunden, der die entsprechenden Fragen mitteilt. Monika Kind hat bereits Verhandlungen auf diese Weise begleitet. Ausserdem erhofft sich Monika Kind durch das neue Gesetz, dass die Dunkelziffer von Opfern von Gewalt- und Sexualdelikten etwas eingedämmt werden kann.

richtlichen Einvernahme unterstützt werden. Ihnen soll auch im Rahmen von Beratung und Entschädigung wirksame Hilfe geleistet werden. Aus-

serdem soll eine Beratungsstelle eingerichtet werden, die dem Opfer medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe leistet.

Bisherige Untätigkeit der Regierung

Interpellation zum Taggeld im Krankenversicherungswesen fordert Regierung zum Handeln auf

«Wie ist der Stand und der weitere Zeitplan bei der von der Regierung im Herbst 2003 in Angriff genommenen Überprüfung des Taggeldes im Krankenversicherungswesen? Interpellanten fordern die Regierung auf, Antworten zu liefern.

• VON GÜNTHER FRITZ

Mit Datum vom 14. Juni 2004 reichte die VU-Landtagsfraktion eine Interpellation betreffend das Taggeld im Krankenversicherungswesen ein. Anlässlich der letzten Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) im Jahr 2003 wurden im Zusammenhang mit der Taggeldversicherung durch den Landtag Problembereiche aufgezeigt und angeregt, diese zu untersuchen.

Regierung versprach «zügige» Bearbeitung

Interpellantin Ingrid Hassler-Gerner (VU) erinnerte gestern Vormittag den Landtag daran, dass Regierungsrat Hansjörg Frick im Rahmen der ersten und zweiten Lesung der KVG-Revision erklärt hatte, dass es richtig sei, dass die Regierung diesbezüglich nicht allzu viel gemacht habe, aber die Regierung habe das Votum von Ingrid Hassler-Gerner vernommen und werde das

jetzt zügig an die Hand nehmen. «Seitdem ist es jedoch um die in Aussicht gestellte Überprüfung einer Neuordnung der obligatorischen Krankentaggeldversicherung ruhig geblieben», betonte die VU-Abgeordnete Ingrid Hassler-Gerner in ihrer Begründung des parlamentarischen Vorstosses.

VU will Transparenz beim Krankentaggeld schaffen

Mit der Beantwortung der gestellten Fragen erhofft sich die VU-Fraktion eine Überprüfung von diversen Problembereichen und die Schaffung von Transparenz beim Krankentaggeld. Eine umfassende Analyse der Kostenentwicklung und der heutigen rechtlichen Situation ermögliche es, Verbesserungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Wie die VU-Abgeordnete Hassler-Gerner weiter ausführte, hat die Kostensteigerung beim Krankentaggeld in den letzten Jahren zu entsprechenden Prämienhöhungen geführt. Gerade in kleineren Unternehmen wirke sich die Prämienentwicklung sehr negativ aus, wenn mehrere Krankheitsfälle im gleichen Jahr zusammenkommen.

Umstrittene 50-Prozent-Regel bei Arbeitsunfähigkeit

Ein weiterer Schwerpunkt, der mehrfach eingebracht worden sei, so Ingrid Hassler-Gerner, sei die 50-Prozent-Regel bei Arbeitsunfähigkeit. Da-

zu die VU-Abgeordnete weiter: «Während bei der obligatorischen Unfallversicherung für den Anspruch auf das Taggeld kein Mindestgrad einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit verlangt wird, besteht bei der obligatorischen Taggeldversicherung im Falle von Krankheit erst ab mindestens 50 Prozent Arbeitsunfähigkeit überhaupt ein Anspruch auf 80 Prozent Lohnersatz. Diese Regelung kann man zur Kostendämmung aufrecht erhalten, andererseits ist sie aber auch umstritten.»

Unterschiedliche Handhabung der Arbeitgeber

Nach Ansicht der VU-Abgeordneten Hassler-Gerner macht es gerade nach einer schweren Erkrankung im Genesungsprozess oft Sinn, dass ein Patient oder eine Patientin nur langsam in den Arbeitsprozess zurückkehrt. Wenn der Arzt entsprechend für einige Monate weniger als 50 Prozent Arbeitsunfähigkeit verschreibt, werde von der Krankenkasse zum Ausgleich dieses Lohnausfalls keinerlei Taggeld bezahlt. «Und viele Arbeitnehmer können es sich nicht leisten, über Wochen hinweg auf 30 oder 40 Prozent ihres Lohnes zu verzichten», unterstrich Ingrid Hassler-Gerner in ihrer Interpellationsbegründung. Dies sei auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass einige fortschrittliche Betriebe, allen voran die Landesverwaltung, auf eigene Rechnung bei Krankheit die Lohnfort-



«Viele Arbeitnehmer können es sich nicht leisten, über Wochen hinweg auf 30 oder 40 Prozent ihres Lohnes zu verzichten»: Ingrid Hassler-Gerner, Mitunterzeichnerin der VU-Interpellation zum Taggeld im Krankenversicherungswesen. Foto: V.com/Beham

zahlung zu 100 Prozent für einen Zeitraum von sechs und mehr Monaten garantieren. Hier klappe die Praxis bezüglich sozialer Leistungen unterschiedlicher Arbeitgeber auseinander. Ein weiterer Fragenkomplex eröffnet sich nach den Ausführungen von Ingrid Hassler-Gerner bei der Auszahlung des Krankentaggeldes. Dabei komme es immer wieder vor, dass Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit we-

gen Krankheit ihren Lohn bzw. das Krankentaggeld verspätet ausbezahlt bekommen.

Nachdem es sich bei der Interpellation um kein neues Anliegen handelt und die Fragen bereits Mitte Juni vorgelegt wurden, erwartet sich die VU-Fraktion eine Beantwortung der Interpellation bis zum November dieses Jahres, so wie es die Geschäftsordnung vorsieht.